

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Ständtlichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## V e r t r a g

zwischen

der Schweiz. Eidgenossenschaft und Frankreich, betreffend das  
Dappenthal.

(Abgeschlossen den 8. Dezember 1862.)

Der schweizerische Bundesrath

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

von dem Wunsche beseelt, den zwischen der Schweiz und Frankreich  
wegen des Besizes des Dappenthales seit 1815 waltenden Streitigkeiten  
ein Ende zu machen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath

Herrn Jakob Stämpfli, Bundespräsident, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen

Herrn Marquis Turgot, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der  
Ehrenlegion, Senator des Kaiserreichs, seinen Votschaster bei der schwei-  
zerischen Eidgenossenschaft,

welche über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel I.

Die Schweiz überläßt und Frankreich tritt wieder in den Besitz und  
die volle Landeshoheit desjenigen Theiles des Dappenthales, welcher in  
sich faßt:

1) Den Mont des Tuffes und seine Abhänge bis zu und mit der  
Straße von Les Rousses nach der Faucille;

2) einen Landstreifen östlich von dieser Straße in der durchschnittlichen Breite von beiläufig 500 Schweizerfuß oder 150 Meter nach der Richtung, welche auf dem, gegenwärtigem Vertrage beigelegten Plane im Allgemeinen verzeichnet ist.

Frankreich tritt an die schweizerische Eidgenossenschaft, um zu dem Gebiete des Standes Waadt geschlagen zu werden, einen Landstrich von gleichem Flächeninhalt ab, der sich vom Vereinigungspunkte der Straßen von St. Gergues und der Faucille längs dem Abhange des Noirmont bis zur Gränze des Jouxthalbezirkes in der auf beiliegendem Plane im Allgemeinen verzeichneten Richtung hinzieht. Die Straße nach St. Gergues von dem la Cure genannten Orte an, ist in dieser Abtregung inbegriffen.

#### Art. II.

Auf den im vorgehenden Artikel bezeichneten Gebietstheilen dürfen keine militärischen Werke errichtet werden.

#### Art. III.

Die in dem kraft gegenwärtigen Vertrages an Frankreich übergehenden Theile des Dappenthales heimatberechtigten Bewohner werden Franzosen, sofern sie nicht binnen Jahresfrist erklären, Schweizer bleiben zu wollen, in welchem Falle sie Wohnsitz und Niederlassung auf dem kaiserlichen Gebiete beibehalten können.

Die in dem von Frankreich an die schweizerische Eidgenossenschaft abgetretenen Gebiete heimatberechtigten Bewohner werden Schweizer, sofern sie nicht in der nämlichen Frist erklären, Franzosen bleiben zu wollen, in welchem Falle sie Wohnsitz und Niederlassung auf dem schweizerischen Gebiete beibehalten können.

#### Art. IV.

Der gegenwärtig bestehende, und durch die sogenannten Landesführende Weg ist in der Weise zu verbessern und herzustellen, daß er fahrbar wird, und zwischen der Straße von St. Gergues und ihrem Vereinigungspunkte mit der Straße von der Faucille bei La Cure einerseits, und der Straße von Bois d'Amont bei Les Bertets andererseits eine direkte Verbindung gewährt.

Die daherigen Arbeiten sollen innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an, beendigt und die Erstellung- und Unterhaltungskosten von jedem der beiden vertragsschließenden Theile für die auf sein Gebiet fallende Strecke der neuen Straße getragen werden.

#### Art. V.

Die Verbindungen des waadtländischen Jouxthalbezirkes mit St. Gergues über die Straße von Bois d'Amont sind frei von allen Transit-, Zoll- und Mautgebühren.

Der Postverkehr zwischen den nämlichen Punkten und die Postkurse, welche die schweizerische Postverwaltung auf der nämlichen Straße einrichtet für gut finden mag, unterliegen weder irgend einer Gebühr, noch irgend einer Abgabe für den Durchgang über französisches Gebiet.

## Art. VI.

Bis zum Abschlusse des im Art. VIII des Vertrages vom 18. Juli 1828 vorgesehenen Uebereinkommens zur Regelung der Bewirthschaftung der Gränzwaldungen genießen die Eigenthümer der Waldungen, welche auf den gegenseitig abgetretenen Gebietstheilen gelegen sind, das Recht der freien Benutzung und Ausfuhr der Erzeugnisse derselben.

Die nämliche Befugniß gilt für das Heu und die andern Erzeugnisse der wechselseitig abgetretenen Gebietstheile.

## Art. VII.

Der gegenwärtige Vertrag thut den Rechten keinen Eintrag, die zur Zeit der Ratifikationsauswechslung erworben sind und aus rechtsgültigen Verträgen oder endgültigen gerichtlichen Entscheiden, abgeschlossen oder erlassen zu Gunsten Dritter in der Schweiz oder in Frankreich, herfließen.

## Art. VIII.

Die vertragschließenden Theile werden Kommissarien ernennen zu dem Zwecke, auf Ort und Stelle die aus gegenwärtigem Vertrage sich ergebende neue Gränzlinie unter möglichster Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und der Gütermarken genau zu bestimmen, die Gränzsteine zu setzen und über ihre Verhandlungen ein gehöriges Protokoll aufzunehmen.

Dieses Marchverbal soll als Theil desjenigen gelten, welches von den mit der Gränzbereinigung zwischen dem Kanton Waadt und Frankreich beauftragten französischen und schweizerischen Kommissarien aufgenommen und am 16. September 1825 unterzeichnet worden ist.

Die neue Gränze soll gemeinschaftlich durch Generalstabsoffiziere oder Ingenieure der beiden Länder topographisch aufgenommen werden.

## Art. IX.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald wie möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehende Artikel unter Vorbehalt der erwähnten Ratifikation unterzeichnet und ihre Sigel beigedruckt.

Bern, den achten Christmonat achtzehnhundert zwei und sechszig (8. Dezember 1862).

Der schweizerische Bevollmächtigte:

(Geg.) **Stämpfli.**

(L. S.)

Der französische Bevollmächtigte:

(Geg.) **Turgot.**

(L. S.)

## Protokoll.

---

Bei Unterzeichnung des zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen über die Dappenthalsfrage abgeschlossenen, vom heutigen Tage datirten Vertrages hat der Bevollmächtigte des Bundesrathes für sein Land die Befugniß vorbehalten, den besagten Vertrag den Mächten, welche die Wiener Kongressakte unterzeichnet haben, zur Kenntniß zu bringen, um, in so weit derselbe eine Derogation von Art. LXXV jener Akte enthält, dessen Anerkennung a. S. Bestandtheil des auf die Schweiz bezüglichen europäischen Völkerrechtes zu erwirken, und der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers hat diesem Vorbehalte beigestimmt.

Dessen zur Urkunde gegenwärtiges Protokoll ausgestellt und unterzeichnet wird in

B e r n , den achten Christmonat achtzehnhundert zwei und sechzig  
(8. Dezember 1862).

Der schweizerische Bevollmächtigte : (Bez.) Stämpfli. (L. S.)	Der französische Bevollmächtigte : (Bez.) Turgot. (L. S.)
---	---

---

Note. Der Bundesrath genehmigte den vorstehenden Vertrag am 8. d. hies. und beschloß gleichzeitig, denselben der Regierung von Waadt zum Zwecke der Vernehmlassung darüber zu übermachen.

## **Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und Frankreich, betreffend das Dappenthal. (Abgeschlossen den 8. Dezember 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1862
Date	
Data	
Seite	551-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.